

Änderungsvorlage der Redaktionskommission vom 29. März 2012

Tourismusverordnung

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel ~~13 Absatz 2~~¹⁴, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 26 des Tourismusgesetzes vom ...¹,

beschliesst:

I. Tourismusabgaben

Art. 1 Grundsatz

Die Pauschale für die Beherbergung wird erhoben:

- a. bei Hotels, Beherbergungsbetrieben, Zweitwohnungen und Ferienunterkünften ~~aufgrund der je~~ Zimmer~~;~~
- b. bei Jugendherbergen je Bett~~;~~
- c. bei Gruppenunterkünften je Schlafplatz; ~~und~~
- a.d. bei Campingplätzen je Standplatz ~~erhoben~~.

Art. 2 Ausnahmen

Von der Abgabepflicht ausgenommen sind Schulen, Internate, Spitäler, Heilstätten oder Alters- und Pflegeheime, die den Restaurationsbetrieb ausschliesslich für eigene Bedürfnisse führen.

Art. 3 Höhe der Tourismusabgaben

¹ Die jährliche Pauschale für regelmässig angebotene Unterkunftsmöglichkeiten, Zweitwohnungen und Ferienunterkünfte beträgt:

	Fr.
a. in Hotelbetrieben je Zimmer	400.–
b. auf Campingplätzen je Standplatz	200.–
c. in Parahotelleriebetrieben je Zimmer	200.–
d. in Zweitwohnungen je Zimmer	200.–
e. in entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten je Schlafplatz	10.–
f. in Jugendherbergen je Bett	10.–

² Werden Zweitwohnungen auch als Ferienwohnungen an Dritte vermietet, wird vom Eigentümer oder Dauermieter bzw. Eigentümerin oder Dauermieterin insgesamt nur eine Abgabe erhoben.

³ Bei Zweitwohnungen und Parahotelleriebetrieben werden halbe Zimmer nicht berechnet; Küchen, Badezimmer, Toiletten, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

⁴ Bei ~~öffentlich zugänglichen~~ Hotel-, Restaurations- und Cafébetrieben beträgt die Tourismusabgabe pro Jahr (ohne Anrechnung von Sälen und Aussensitzplätzen):

Anzahl Sitzplätze	Fr.
1 bis 50	500.–
51 bis 100	700.–
mehr als 100	1 000.–

P.S.: Änderungen gegenüber ersten Lesung des Kantonsrats vom 15. März 2012 sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

Bei Hotelbetrieben, welche eine Tourismusabgabe je Zimmer leisten, halbiert sich die Abgabe für den Restaurationsbetrieb. Bei Transportunternehmen, die auch ~~noch~~ Übernachtungsmöglichkeiten anbieten, entfällt diese Abgabe für den Restaurationsbetrieb.

⁵ Bei ~~öffentlich zugänglichen~~ Lokalen wie Dancings, Cabarets, Discos, Pubs, Bars ~~usw und dergleichen beträgt die Tourismusabgabe pro Jahr~~. (ohne Anrechnung von Sälen und Aussensitzplätzen):

Anzahl Sitzplätze	Fr.
1 bis 50	600.–
51 bis 100	800.–
mehr als 100	1 200.–

⁶ Bei Paragastronomiebetrieben (Kioske, Imbisse, Besenbeizen und dergleichen) und ~~Anbietern von~~ bei Betrieben mit gewinnorientierten touristischen Aktivitäten:

	Fr.
<u>Je</u> nach Betriebsgrösse	100.– bis 1 000.– bis 1 000.–

Der Regierungsrat legt ~~in Ausführungsbestimmungen~~ die Kriterien und die Ansätze in Ausführungsbestimmungen fest.

⁷ Einsaisonbetriebe haben 60 Prozent der Tourismusabgabe zu entrichten; Zweisaisonbetriebe, welche mindestens während 10 Wochen pro Jahr geschlossen haben, entrichten 80 Prozent der Tourismusabgabe.

Art. 4 *Transportunternehmen*

Die Abgaben betragen setzen sich zusammen aus:

- einem Grundbeitrag von Fr. 200.–;
- zuzüglich zwei Promille des Ertrags aus touristischer Verkehrsleistung bis eine Million Franken;
- zuzüglich ein Promille des Ertrags aus touristischer Verkehrsleistung über eine Million Franken.

II. Schlussbestimmungen

Art. 5 *Buchführung*

¹ Die juristischen Personen, denen die Veranlagung und der Bezug oder die Verwendung der Abgaben übertragen wurden, haben darüber gesondert Buch zu führen.

² Sie haben jeweils bis zum 15. Februar dem Volkswirtschaftsdepartement eine Abrechnung des vorangegangenen Jahres vorzulegen.

Art. 6 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen oder Entscheide der mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten ~~Organe~~ juristischen Personen kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden.

² Im Falle einer Ermächtigung gemäss Art. 4 Abs. 2 des Tourismusgesetzes kann gegen Verfügungen oder Entscheide der mit der Erhebung der Abgaben beauftragten ~~Organe~~ juristischen Personen innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Einwohnergemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Art. 7 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB